

dieser Forschungsentwicklung konstatieren die Herausgeber des jüngsten Sammelwerks zum Thema *Libri ordinarii*: »Der kulturhistorische Wert übersteigt ihre kirchliche und liturgische Bedeutung« (S. 13; vgl. S. 27). Das ist, zumal aus dem Munde zweier Liturgiewissenschaftler, zweifellos ein forschendes Urteil. Auf etwas mehr als 400 Seiten versammeln die Beiträge der 2008 im niederländischen Steyl abgehaltenen Konferenz jedoch nicht nur zahlreiche Argumente, sondern auch 57 hervorragende Abbildungen, mit denen diese Behauptung gestützt werden kann. Die Kulturerscheinungen, denen das Interesse der insgesamt 14 Autoren gilt, sind dabei überwiegend materieller Natur. Immer wieder richtet sich der Blick auf die Baugeschichte einzelner Gotteshäuser (bes. S. 159–179 zur Abtei St. Denis und S. 181–203 zum Stift St. Lebuin in Deventer) oder den einstigen ›Sitz im Leben‹ kirchlicher Preziosen (bes. S. 251–267 zu den liturgischen Fächern des Utrechter Oudmunster). Mit – implizitem – Rekurs auf Max Weber und Clifford Geertz werden anhand liturgischer Regelwerke aber auch »selbstgesponnene Bedeutungsgewebe« seziiert. Besonders eindrucksvoll gelingt dies Jürgen Bärsh im Hinblick auf die ständische Ordnung des Essener Kanonissenstifts und seiner *familia* (vgl. S. 327–355).

Ausgangspunkt nahezu aller Beiträge ist eine konkrete Handschrift, meist aus dem Erzbistum Köln. Bei den regionalen Ausreißern handelt es sich vor allem um Vorstudien zu geplanten Editionen. Während die kritische Ausgabe des mit Liturgiekomentaren durchsetzten Salzburger *Liber ordinarius* durch Franz-Karl Praßl noch auf sich warten lässt (vgl. S. 105–127), haben Inga Behrendt (vgl. S. 205–230) und Matthias Hamann (vgl. S. 55–79) ihre Editionsprojekte mittlerweile abgeschlossen. Der Seckauer Dom-Ordinarius liegt seit 2009 als maschinenschriftliche Dissertation der Kunstuniversität Graz vor, das Regiebuch des ›Neuen Stifts‹ in Halle an der Saale auch in gedruckter Form (Münster: Aschendorff 2014). Wegweisend für die zukünftige editorische Erschließung sind zweifellos die Überlegungen von Andreas Odenthal zur Textgeschichte liturgischer Ritualbücher. Bei gründlicher Analyse erweist sich deren überlieferter Wortlaut nämlich mal als Adaptation, mal als Addition, mal als Substitution und mal als Revision älterer Vorlagen (vgl. S. 29–53). Um den heuristischen Nutzen dieser Typologie in Gänze auszuschöpfen, bedürfte es vermehrt vergleichender Analysen einzelner Handschriften. Eine solche Untersuchungsstrategie stand (noch) nicht im Zentrum des vorliegenden Bandes, ihr Erkenntnispotential blitzt aber immer wieder auf. Insbesondere gilt das für Bram van den Hoven van Genderens luzide Analyse der choreographischen Vorschriften, die als spätmittelalterliche Addenda in den *Libri ordinarii* der Utrechter Dom- und Kollegiatstifte überliefert sind (vgl. S. 269–298).

*Tillmann Lohse*

WOLFGANG WILLE (BEARB.): Das Bebenhäuser Urbar von 1356 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, Bd. 47). Stuttgart: Kohlhammer 2015. LXXX, 626 S. m. Abb. ISBN 978-3-17-019222-5. Geb. € 65,00.

In der Editionsreihe der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg ist mit dem Bebenhäuser Urbar nun eine Quelle erschienen, die insbesondere von Lokalhistorikern häufig genutzt wurde und wird, aber auch Basis für mehrere historische wie sprachgeschichtliche Dissertationen war. Die eigentliche Edition wird dabei erschlossen durch ein Register von rund 200 Seiten (!) und einen einleitenden Teil.

In der Einleitung gibt der 2015 verstorbene Sönke Lorenz zunächst einen Überblick zur Geschichte des Klosters, das zu den frühen Zisterzienserköstern im Südwesten ge-

hörte und eine Stiftung des Pfalzgrafen Rudolf I. von Tübingen war. Robert Kretzschmar erläutert die wechselvolle Archivgeschichte der Bebenhäuser Bestände, die sich auch in den Umsignierungen des Urbars spiegelt. Peter Rückert ordnet das Urbar in die zeitgenössische Überlieferung ein. Dabei erklärt er nicht nur die verwirrende Terminologie – Register, Zinsbuch, Lagerbuch, Urbar – sondern erläutert auch die Genese der Quelle. Das Bebenhäuser Urbar gehört zu einer Reihe systematisch angelegter Erfassungen, welche die Zisterzen im Südwesten für ihren Besitz vornehmen ließen. Vereinzelt haben sich lokale Aufzeichnungen erhalten, welche als Vorarbeiten einzustufen sind. Die Pergamenthandschriften der Urbare stellten somit das Endprodukt der lokalen Erfassungen vor Ort dar. Die Urbare unterschieden sich allerdings in der Anlage wie auch der Ausgestaltung sehr voneinander und auch nicht alle Zisterzen ließen Gesamturbare anfertigen. Das 1356 niedergeschriebene, umfangreiche, aber eher schmucklose Bebenhäuser Urbar liegt heute in einer Abschrift vor, welche Wolfgang Wille anhand der beiden Schreiberhände auf um 1400 datiert.

Das Urbar verzeichnet insbesondere die jährlich wiederkehrenden Einnahmen des Klosters aus seinem Grundbesitz, vereinzelt finden sich auch Ausgaben notiert. Gegliedert ist es nach Orten, nicht aber alphabetisch. Einige Ortschaften, in den Bebenhausen nachweislich begütert war, fehlen vollständig. Der Klosterbesitz hier gehörte wohl zu einzelnen Klosterämtern mit Sondervermögen. Auch das Gesamturbar zeigt folglich nicht den gesamten Klosterbesitz. Wie für Klöster im 14. Jahrhundert üblich, ist es in Mittellatein verfasst, enthält aber zahllose deutsche Flur-, Orts- und Personennamen, welche noch die spätmittelhochdeutsche Sprachstufe in ihrer schwäbischen Ausprägung zeigen. Um die Quelle auch für Sprachhistoriker nutzbar zu machen, gibt die Edition die diakritischen Zeichen wieder. Allerdings zeigte es sich, dass die Kopisten die Zeichen zum Teil falsch verwendeten, vielleicht weil ihnen der Dialekt fremd war. Der Anmerkungsapparat weist die Textkorrekturen des Bearbeiters aus und gibt insbesondere weiterführende Angaben zu den Personen. Auch Querverweise auf die Urkundenüberlieferung sind aufgenommen. Die Edition spiegelt zudem umsichtig Aufbau und Anlage der Quelle, indem sie nicht nur die Foliozählung anführt, sondern ebenso die Binnengliederung des Urbars über die Kolumnenzählung ersichtlich macht.

Der Anhang enthält neben dem Register auch eine Karte, welche Wüstungen ebenso ausweist wie die Orte, welche im Urbar nicht erwähnt werden, in denen das Kloster aber begütert war. Das opulente Register besteht aus einem Orts-, einem Personen- und einem Sachregister/Glossar. Das Personenregister führt auch alle Berufsbezeichnungen in Deutsch und Latein an. Am Ende des 14. Jahrhunderts setzten sich Nachnamen gerade in ländlichen Gegenden erst allmählich durch, so dass nicht sicher ist, ob *Cunradus Murer* noch Maurer war oder schon diesen Zunamen hatte. Diesen Prozess der Namenwerdung bezeugen auch die vielen im Urbar erwähnten Spitznamen (*dictus Frech, dicta Voglerin*) usw. Die Benutzung der Register ist gewöhnungsbedürftig: So findet sich beispielsweise der Bader Utzo von Tübingen im Personenverzeichnis unter »Bader« und unter *balneator* (mit unterschiedlichen, sich ergänzenden Spaltenangaben), im Sachregister unter *balneator*, nicht aber im Ortsverzeichnis unter Tübingen. Dort ist aber jenes *estuarium* gelistet, das Utzo betreibt. Diese Widersprüche sind sicher dem Umstand geschuldet, dass hier Orts- und Personenregister viel mehr sind als nur Register; sie sollen die Quelle aufschlüsseln. So hat der Bearbeiter zu den Ortsnamen jeweils vier Blöcke gebildet (Gliederung, Stichwörter, Flur- und Siedlungsnamen, Personennamen) und auch im Sachregister finden sich Blöcke, welche die Einträge zusätzlich zu einer alphabetischen Auflistung gruppieren (Abgaben/Dienstleistungen, Berufe usw.). Hier ergeben sich unerwartete Erkenntnisse, z. B. zur Fülle von Baumsorten, die auf dem Klostergelände angebaut wurden, oder es findet sich

eine nützliche Zusammenstellung von Tätigkeiten im Weinbau. Für viele Nutzer bieten die Register folglich einen hervorragenden Service; allerdings steigt damit die Fehleranfälligkeit und Umständlichkeit. Wünschenswert wäre es, wenn Besitzverzeichnisse auch in elektronischer Form mit entsprechenden Suchmöglichkeiten vorliegen würden.

Der Quellenwert des Urbars für die Erforschung der klösterlichen Grundherrschaft, für Namensforscher und Lokalhistoriker ist offensichtlich. Aber die Quelle bietet auch für eine Fülle anderer Fragestellungen reiches Material, auf welches die genannten Rubriken schon hinweisen – von den Bäumen und Berufen über Gebäude und Grenzen bis hin zum Verkehrswesen. Doch auch eine sozialgeschichtliche Auswertung des Besitzverzeichnisses als Ganzes würde lohnen; dies belegt allein die Nennung von Ehefrauen, Witwen oder Beginen, welche mit dem Kloster in einem Vertragsverhältnis standen. Eine erstrangige Quelle ist das Urbar insbesondere für den Weinanbau im Spätmittelalter – nicht nur am Neckar. Das Besitzverzeichnis nennt nicht nur eine große Varianz der Pachtformen (Halbpacht bis Achtelpacht in allen Abstufungen); es kennt auch zusätzliche Sondergüter (»vorlehen«), welche die Winzer vom Kloster erhielten – meist Baumgärten, aber auch Wiesen, Ackerland oder Geld – und ebenso besondere Leistungen und Abgaben, welche die Weinbauern erbringen mussten. Gerade letztere verraten viel auch über die Techniken des Weinbaus, wie zum Beispiel die Verjüngung und Vermehrung von Reben in Gruben.

Insgesamt liegt hier folglich eine umfassende und reiche Edition vor, der man auch jenseits der Lokalforschung zahlreiche Nutzer wünscht.

*Regina Schäfer*

THOMAS KAUFMANN: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (Kommentare zu Schriften Luthers, Bd. 3). Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XV, 559 S. ISBN 978-3-16-152678-7. Geb. € 169,00.

Ein positiver Effekt des bevorstehenden Reformationsjubiläums ist, dass es ein neues Interesse an den Originaltexten erzeugt und auch deren wissenschaftliche Erschließung fördert. Besonders erfreulich ist in dieser Hinsicht die im Verlag Mohr Siebeck erscheinende Reihe »Kommentare zu Schriften Luthers«, in der der Göttinger Kirchenhistoriker Thomas Kaufmann jetzt Luthers Schrift »An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung« von 1520 kommentiert hat. Ungleich stärker als die 95 Thesen ist dieses Werk nach Kaufmann ein Schlüsseltext »jener ›Reformation‹ [...], die diesen Namen verdient« (S. V), dokumentiere sie doch Luthers entscheidenden Schritt, die römische Kirche nicht mehr reformieren, sondern sie als die »Kirche des römischen ›Antichristen‹ zerschlagen« und stattdessen »die Grundlagen für einen organisatorischen Neubau der ›Christenheit‹ schaffen« zu wollen (ebd.). Kaufmann verzichtet nicht auf den Seitenhieb, die »neuere, vornehmlich auf die feinsinnige ›Theologie‹ Luthers fokussierte Forschung« habe diesem Text nicht die nötige »Aufmerksamkeit zukommen lassen« (S. Vf.). Das wird man seinem eigenen Werk nicht nachsagen können: Die Kommentierung ist zwar als »schlank« (S. VI) angekündigt, umfasst aber – einschließlich Einleitung und Register – gut 550 Seiten.

Die ausführliche Einleitung (S. 1–46) informiert vorzüglich über die Entstehung sowie die »Motiv-, Text- und Druckgeschichte« der Adelschrift und gibt auch »rezeptionsgeschichtliche Hinweise«. Die Kommentierung geht abschnittsweise vor, macht die Gliederung des Textes aber zusätzlich durch entsprechende Überschriften durchsichtig, die eine selektive Lektüre erleichtern. Dabei wird jeweils zunächst Luthers Text in der (anhand der Erstdrucke überprüften und korrigierten) Fassung der Weimaraner wiedergegeben;